

Aktenzeichen: 1 ABN 33/85

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 29. Januar 1986
- 1 ABN 33/85 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 28. März 1985
Solingen - 4 BV 10/84 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 27. August 1985
Düsseldorf - 16 Ta BV 52/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2, § 92 a
Satz 2; GG Art. 95 Abs. 1; RsprEinhG § 1; BetrVG §§ 90,
111 Satz 1

Leitsatz:

Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind nicht divergenzfähig im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 33/85

16 Ta BV 52/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Januar 1986 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beschwerde des Betriebsrats gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. August 1985 - 16 Ta BV 52/85 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Der Betriebsrat will erreichen, daß der Unternehmer ihm Untersuchungsergebnisse über die "Anhängung der Filiale Leverkusen" vorlegt und mit ihm über einen Interessenausgleich berät. Er hat behauptet, es gebe Anhaltspunkte dafür, daß der Unternehmer die Führung der Filiale Leverkusen in einem Verbund plane. Er hat zuletzt beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Untersuchungsergebnisse über eine Anhängung der Filiale Leverkusen vorzulegen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, mit ihm über das Ob, Wann und Wie einer Anhängung der Filiale Leverkusen (Interessenausgleich) zu beraten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde des Betriebsrats ist ohne Erfolg geblieben. In seinem Beschluß vom 27. August 1985 hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Betriebsrat mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht geltend, das Landesarbeitsgericht weiche von einem Beschluß des Oberlandesge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richts Hamburg (Beschuß vom 4. Juni 1985 - 2 Ss 5/85 OWi - NZA 1985, 568) und von einem Beschuß des Landesarbeitsgerichts Hamburg (Beschuß vom 20. Juni 1985 - 7 Ta BV 10/84 - BB 1985, 2110) ab (§ 92 a ArbGG in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG).

II. Die Beschwerde des Betriebsrats ist nicht zulässig. Sie wurde nicht ordnungsgemäß begründet. In der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde müssen die Rechtssätze bezeichnet werden, die das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Beschuß aufgestellt hat, und die divergenzfähigen Rechtssätze, von denen der Beschuß des Landesarbeitsgerichts abweichen soll (§ 92 a Satz 2 ArbGG in Verb. mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Das ist nicht in dem erforderlichen Umfang geschehen.

1. Ob das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in der anzufechtenden Entscheidung von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg abgewichen ist, kann offenbleiben. Entscheidungen eines Oberlandesgerichts sind nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht divergenzfähig. Die Spruchkörper, zu denen eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG in Betracht kommt, sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Dazu gehören nicht die übrigen obersten Gerichtshöfe des Bundes und die ihnen nachgeordneten Gerichte. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG hat nur die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit zu sichern. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes wurde ein Gemeinsamer Senat dieser obersten Gerichtshöfe gebildet (§ 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheit-



lichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 - BGBl. I, 661). Durch beide Einrichtungen, nämlich durch Zulassung von Rechtsmitteln an das Bundesarbeitsgericht und durch die Bildung des Gemeinsamen Senats, wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nach der Beurteilung des Gesetzgebers ausreichend gesichert. Eine entsprechende Anwendung des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG auf Entscheidungen anderer oberster Bundesgerichte oder der ihnen nachgeordneten Gerichte scheidet somit aus.

2. Die Beschwerde des Betriebsrats hat auch nicht aufgezeigt, daß die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf von der erwähnten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg abweicht. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg befaßt sich mit Unterrichtsrechten des Betriebsrats bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung. Diese Unterrichtsrechte sind in § 90 BetrVG geregelt. Danach hat der Arbeitgeber den Betriebsrat "über die Planung von Bauten, von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen oder Arbeitsplätzen zu unterrichten". Gegenstand der Unterrichtung ist nach dieser Bestimmung die Planung selbst, während der Unternehmer den Betriebsrat nach § 111 Satz 1 BetrVG über "geplante" Betriebsänderungen zu unterrichten hat. Darauf weist schon das Landesarbeitsgericht Hamburg in dem erwähnten Beschluß ausdrücklich hin; es verweist auf den bei Fitting/Auffarth/Kaiser (BetrVG, 14. Aufl., § 80 Rz 23 b) hervorgehobenen Unterschied zwischen der Unterrichtung nach § 111 BetrVG und der nach § 90 BetrVG. Zum Zeitpunkt der nach § 111



Satz 1 BetrVG vorgeschriebenen Unterrichtung hat sich das Landesarbeitsgericht Hamburg daher bewußt nicht geäußert.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)